

Verlängerung einer befristeten Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe beantragen



Wenn Sie über eine befristete Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes verfügen und diese verlängern lassen möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Stelle beantragen.

Basisinformationen

Wenn Sie ein Prostitutionsgewerbe betreiben, dazu zählen Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge oder Prostitutionsveranstaltungen, und Ihre Erlaubnis hierfür befristet gilt, können Sie diese auf Antrag verlängern lassen.

Bedingung ist, dass Ihr Gewerbe die maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt.

Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Deshalb sollten Sie rechtzeitig eine Verlängerung beantragen.

Voraussetzungen

- Ihr Prostitutionsgewerbe erfüllt weiterhin die maßgeblichen Voraussetzungen der ursprünglichen Erlaubniserteilung.

Ablauf

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Benötigte Unterlagen

- Einzelfirma (natürliche Person):
 - Personalausweis, Reisepass, gegebenenfalls. elektronischer Aufenthaltstitel
 - Betriebskonzept
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart "0", beziehungsweise europäisches Führungszeugnis
- Einzelfirma (natürliche Person): Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart "9"
- Gesellschaften (juristische Personen) zum Beispiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise Genossenschaftsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Betriebskonzept
- Personalausweis, Reisepass, gegebenenfalls elektronischer Aufenthaltstitel für die gesetzliche Vertretung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart "0" für die gesetzliche Vertretung, beziehungsweise europäisches Führungszeugnis
- Gesellschaften (juristische Personen), zum Beispiel GmbH: Gewerbezentralregistrauszug nach Belegart "9" sowohl für die Gesellschaft als auch die gesetzliche Vertretung
- Für Erlaubnis Prostitutionsfahrzeug zusätzlich:
 - Fahrzeugfoto
 - Betriebserlaubnis, Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
- Für Erlaubnis Prostitutionsstätte zusätzlich:
 - Grundrisszeichnung

Zuständige Stellen

- [5.02 Gewerbeangelegenheiten - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)
 - +49 421 361-0
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - gewerbe@wht.bremen.de

Gebühren / Kosten

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Rechtsgrundlagen

- [§ 12 Abs. 1 Satz 3 Prostituiertenschutzgesetz \(ProstSchG\)](#)
- [§ 2 Prostituiertenschutzgesetz \(ProstSchG\)](#)

Aktualisiert am 12.05.2026